jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/11/4 94/16/0095

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.11.1994

Index

L34009 Abgabenordnung Wien
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §14 Abs1;
LAO Wr 1962 §12 Abs1 lita;

Rechtssatz

Da im vorliegenden Fall feststeht, daß der Abgabepflichtige die Gegenstände des Anlagevermögens seines Unternehmens im Wege einer Einzelrechtsnachfolge erworben hat (Hinweis E 3.6.1980, 1330/79), kommt es in diesem Zusammenhang nicht darauf an, ob dabei Vertragspartner der primäre Abgabenschuldner war oder ein Dritter, weil sich die Haftung nach § 12 Abs 1 lita Wr LAO auf Abgaben bezieht, die objektiv auf den Betrieb zurückgehen (Hinweis E 14.10.1981, 81/13/0081), und weil mit Rücksicht auf den in derselben Lokalität fortgesetzten Betrieb sowie unter Berücksichtigung der nahezu nahtlosen Wiederaufnahme eines Gastronomiebetriebes auch davon auszugehen ist, daß jedenfalls ein entsprechender Teil des Kundenstockes noch erhalten war, zumal ein Teil der vom Vorgänger verwendeten Etablissementbezeichnung vom Abgabepflichtigen als Teil seines Firmenwortlautes weiterverwendet wird. Somit ist der Haftungstatbestand des Unternehmensüberganges im ganzen zu bejahen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994160095.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at